

# **BVGer D-4582/2024 vom 9. Juli 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4582\\_2024\\_d20240709](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4582_2024_d20240709)

FR: TAF D-4582/2024 du 9 juillet 2024

IT: TAF D-4582/2024 del 9 luglio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Wiedererw&auml;gung) | Asyl und Wegweisung (Nichteintreten auf Mehrfachgesuch/Wiedererw&uuml;gungsgesuch); Verf&uuml;gung des SEM vom 9. Juli 2024

## **Erw&uuml;gungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zust&uuml;ndig f&uuml;r die Be- handlung von Beschwerden gegen Verf&uuml;gungen des SEM; dabei entschei- det das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vor- liegend – endg&uuml;ltig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Kognition des Gerichts und die zul&uuml;ssigen R&uuml;gen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausl&uuml;nder- rechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdef&uuml;hrer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und er hat seine Beschwerde formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht. Die Be- schwerde vom 19. Juli 2024 (Datum Poststempel) ist auch als fristgerecht zu erkennen, da dem Beschwerdef&uuml;hrer aufgrund der Aktenlage jedenfalls nicht entgegengehalten werden kann, er habe diese erst nach Ablauf der Beschwerdefrist von 5 Arbeitstagen (Art. 108 Abs. 3 AsylG) eingereicht.

### **E. 2.2**

Hierzu bleibt festzuhalten, dass zwar das SEM die angefochtene Ver- f&uuml;gung dem Beschwerdef&uuml;hrer respektive seinem damaligen Rechtsver- treter schon am 9. Juli 2024 &uuml;ber eine anerkannte Zustellplattform auf elektronischem Weg zugestellt hat, allerdings die Voraussetzungen f&uuml;r eine elektronische Entscheider&ouml;ffnung offensichtlich nicht erf&uuml;llt waren. Dies deshalb, weil der Rechtsvertreter im konkreten Verfahren vorg&uuml;ngig weder eine elektronische Zustelladresse bezeichnet noch &uuml;berhaupt ausdr&uuml;cklich einer elektronischen Entscheider&ouml;ffnung zugestimmt hatte (vgl. Art. 11b Abs. 2 VwVG, Art. 34 Abs. 1bis VwVG und insbes. Art. 8 Abs. 1 und 4 der Verordnung &uuml;ber die elektronische &uuml;bermittlung im Rahmen eines Verwal-

D-4582/2024 Seite 11 tungsverfahrens [Ve&uuml;-VwV; SR 172.021.2]). Alleine der Umstand, dass er in einem der verschiedenen Vorverfahren &uuml;ber diese Zustellplattform mit einer

elektronischen Eingabe ans SEM gelangt war, vermag zu keinem anderen Schluss zu führen. Da dem Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung nach Aktenlage aber auch noch per Post und damit ordentlich in schriftlicher Form zugestellt worden ist, ist immerhin von einer gültigen Eröffnung auszugehen. Mangels Vorliegen eines Zustellnachweises lässt sich lediglich der Eröffnungszeitpunkt nicht exakt bestimmen, weshalb auf das vom Rechtsvertreter angegebene Datum (16. Juli 2024) abgestellt werden muss, welches immerhin auch im Rahmen des Möglichen liegt. Auf weitere Erwägungen zur Entscheideröffnung kann verzichtet werden, da dem Beschwerdeführer daraus jedenfalls kein Rechtsnachteil erwachsen ist (Art. 38 VwVG), nachdem seine Eingabe vom 19. Juli 2024 als fristgerechte Beschwerde entgegengenommen wird.

### **E. 2.3**

Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

### **E. 2.4**

Nicht einzutreten ist auf die mit der ersten Beschwerdeergänzung eingebrachten Begehren um Zuspruch von Entschädigungen für Kosten, welche dem Beschwerdeführer aus den verschiedenen Vorverfahren entstanden seien, und für ihm in der Vergangenheit angeblich entgangene Unterstützungsleistungen und Erwerbseinkommen (vgl. oben, S.a), da diese offensichtlich unzulässig sind. Ebenso offensichtlich unzulässig ist das mit der dritten Beschwerdeergänzung eingebrachte Begehren um Überprüfung aller in den Vorverfahren ergangenen BVGer-Zwischenverfügungen betreffend Kostenvorschusserhebung und Nicht-Aussetzung des Vollzuges (vgl. oben, Bst. V.a), womit auch darauf nicht einzutreten ist.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer respektive seine beiden Rechtsvertreter haben ab dem 5. August 2024 mehrere Eingaben ausschliesslich in elektronischer Form eingereicht. Da keine dieser Eingaben mit einer rechtsgültigen elektronischen Unterschrift versehen war, genügten diese den Anforderungen nicht, welche im elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesverwaltungsgericht zu achten sind (vgl. dazu das Ausführungsreglement des Bundesverwaltungsgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien vom 16. Juni 2020 [ERV-BVGer; SR 173.320.6]; vgl. auch die Anleitung dazu unter <https://www.bvger.ch/de/rechtsprechung/elektronische-eingabe-von-parteien>). Auf die Einholung von Verbesserungen konnte jedoch verzichtet werden, da kein Zweifel an der Urheberschaft der Eingaben

D-4582/2024 Seite 12 bestand und auch keine der betroffenen Eingabe Elemente umfasste, aufgrund welcher das Einholen einer Verbesserung notwendig gewesen wäre. Soweit eine solche Notwendigkeit allenfalls bestanden hätte, wurden die Eingaben auch in Schriftform eingereicht.

### **E. 3.2**

In den elektronisch übermittelten Eingaben vom 4., 12. und 17. September 2024 wurden verschiedene zusätzliche Beilagen benannt, welche den Eingaben nicht als Anhänge angefügt waren. Nachdem jedoch weder aufgrund der diesbezüglichen Vorbringen noch der Aktenlage etwas dafür spricht, dass sich gerade aus diesen rechtsgenügeliche Hinweise auf eine wesentliche Veränderung der bekannten und schon mehrfach beurteilten

Sachverhaltsumstände ergeben würden (vgl. dazu auch nachfolgend), kann auf ein Nachfordern in antizipierter Beweiswürdigung (Art. 33 Abs. 1 VwVG) verzichtet werden.

#### **E. 4**

Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, erweist sich diese – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet, weshalb über diese im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin, mit summarischer Begründung und praxisgemäss ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu entscheiden ist (vgl. Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

#### **E. 5**

Das SEM hat die Eingabe vom 19. Juni 2024 als erneutes Wiedererwägungsgesuch erkannt, auf welches es gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten ist. Vor diesem Hintergrund ist die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob das SEM zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1). Falls das Bundesverwaltungsgericht den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält es sich daher einer selbständigen materiellen Prüfung der vorgebrachten Gesuchsgründe; vielmehr hebt das Gericht in diesem Fall die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung ans SEM zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

D-4582/2024 Seite 13

#### **E. 6.2**

Kommt eine gesuchstellende Person dabei ihrer Begründungspflicht nicht nach, so hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7). Ein Wiedererwägungsgesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a sowie BVGE 2014/39 E. 5 ff., zumal nach BVGE 2014/39 E. 5.5 zwischen Art. 111b und Art. 111c AsylG ein enger Zusammenhang besteht). Unter anderem liegt dann keine gehörige Begründung vor, wenn in einem Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe angeführt werden, welche schon im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätten eingebracht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG), im Weiteren aber insbesondere auch dann, wenn – wie nachfolgend erwogen – ohne ersichtliche Veränderung der Sachlage schlicht eine nochmalige Prüfung der bereits beurteilten Sache verlangt wird.

#### **E. 6.3**

Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer

wieder neu infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. statt vieler: BVGer- Urteil D-3173/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 4.3 m.H. auf EMARK 2000 Nr. 24 E. 5b).

### **E. 7.1**

Aufgrund der Aktenlage ist zunächst mit dem SEM darin einig zu gehen, dass vom Beschwerdeführer in der Gesuchseingabe vom 19. Juni 2024 weder substantiell neue Asylgesuchsgründe noch ein wesentliches neues Element zu seinen aus den Vorverfahren bekannten bisherigen Gesuchsgründen eingebracht wurden, da der von ihm unter Verweis auf verschiedene Presseberichte angerufene Vorfall vom (...) Februar 2024 keinerlei Bezug zu seiner Person erkennen lässt. Damit erschöpften sich seine erneuten Vorbringen über die angebliche Begründetheit seines Follegesuches wiederum in der blossen Bekräftigung seiner bekannten bisherigen Gesuchsgründe. Mit dem SEM ist auch darin einig zu gehen, dass vom Beschwerdeführer weder mit den Ausführungen zur mittlerweile

D-4582/2024 Seite 14 formell erfolgten Anerkennung seiner Vaterschaft eines in der Schweiz geborenen Kindes noch seinen erneut bekräftigten Heiratsabsichten etwas ersichtlich gemacht wurde, was nicht schon Gegenstand der Vorverfahren war. Da nach dem Gesagten in der Gesuchseingabe zu keinem Sachverhaltselemente etwas massgeblich Neues eingebracht wurde, ist das SEM am 9. Juli 2024 zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten.

### **E. 7.2**

Vom Beschwerdeführer wird auch auf Beschwerdeebene nichts eingebracht, was zu einem Eintreten auf sein bereits drittes Wiedererwägungsgesuch führten müsste, da seine Beschwerdeeingabe und die gleich mehreren Beschwerdeergänzungen erkennbar bloss wiederum darauf abzielen, seine aus den Vorverfahren bekannten Gesuchsgründe – ungeachtet der bisherigen Feststellungen und Schlüsse dazu – nochmals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen, mit anschliessendem Entscheid in dem von ihm verlangten Sinne. So verlangt er, dass nun [endlich] "seine einzigartigen Umstände als hochkarätiger investigativer Journalist" anzuerkennen seien, der fortwährend Verfolgung ausgesetzt sei und der im Falle einer Rückkehr in die Heimat auch Folter oder anderen Formen der Misshandlung zu gewärtigen habe (vgl. erste Beschwerdeergänzung, S. 15 unten). Dabei macht er namentlich auch geltend, dass er "aufgrund der systematischen Belästigung durch die Schweizer Behörden während des Asylverfahrens beim SEM und auch während des laufenden Asylberufungsverfahrens" nicht sämtliche Fakten vorlegen können, weshalb diese nun vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen seien, indem sein Fall nun wieder zu eröffnen sei (vgl. a.a.O., S. 10 nach der Mitte). Der Beschwerdeführer blendet damit auch im vorliegenden dritten Beschwerdeverfahren betreffend einen Wiedererwägungsentscheid aus, dass nach der Konzeption des Gesetzes eben kein unbeschränkter Anspruch auf eine immer wieder neue materielle Auseinandersetzung mit der gleichen Sache besteht, sondern der Anspruch auf eine erneute materielle Prüfung nur dann besteht, wenn – wie vorstehend erwähnt – genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe eingebracht werden. Dieser Anforderung wird der

Beschwerdeführer nicht gerecht, auch wenn er in seinen Eingaben unter Vorlage vieler Beilagen über eine ganze Reihe von Vorkommnissen in seiner Heimat berichtet hat, aus welchen sich eine andere als die bisherige Einschätzung zu Indien und insbesondere zu seinem Heimatort ergeben müsse. Da keines der angerufenen Elemente einen konkreten Bezug zu seiner Person erkennen lässt und sich die Vorbringen des Beschwerdeführers über weite Strecken auch schlicht in appellatorischer Kritik an der Praxis des Gerichts und der bisherigen Einzelfallbeurteilung erschöpfen, kann

D-4582/2024 Seite 15 auf eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Vorbringen verzichtet werden (Art. 111a Abs. 2 AsylG), zumal auch alleine die Behauptung einer angeblichen persönlichen Betroffenheit praxisgemäss nicht genügt.

### **E. 7.3**

Vom Beschwerdeführer wird ferner geltend gemacht, er sei während seines bisherigen Aufenthalts in der Schweiz von den für ihn zuständigen Behörden nicht nur unrechtmässig behandelt worden, sondern er habe vonseiten von Behördenmitarbeitenden und Polizisten auch Übergriffe und Misshandlungen erlitten. Aus seinen Ausführungen und den dazu vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass er bereits gegen verschiedene Behörden und Person Verfahren angehoben und Anzeigen eingereicht hat. Der Beschwerdeführer verkennt jedoch, dass er im asylrechtlichen Verfahren damit kein Anwesenheitsrecht für sich einfordern kann, zumal es auch ausschliesslich Sache der für jene Straf- und Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden und Instanzen ist, die Ausstellung einer ausländerrechtlichen Kurzaufenthaltsbewilligung zu veranlassen, sollte diese während der Behandlung der Verfahren eine persönliche Anwesenheit des Beschwerdeführers als notwendig erachten.

### **E. 7.4**

Der Beschwerdeführer hat sich erstmals im Rahmen seiner Gesuchseingabe vom 19. Juni 2024 nicht nur darauf berufen, der biologische Vater eines 2022 geborenen Kindes ([...ausländischer] Staatsangehörigkeit) zu sein, sondern auch darauf, zu diesem Kind eine persönliche Beziehung aufbauen zu wollen. Auf Beschwerdeebene macht er neu eine angeblich bereits enge Beziehung zu diesem Kind geltend, aber ohne dazu konkrete und in der Sache auch hinreichend nachvollziehbare Angaben zu machen. Schliesslich bringt er in seinen späteren Eingaben auch vor, dass er in der Zukunft wohl alleine für das Kind zuständig sein werde, da dessen Mutter mit einem zweiten Kind schwanger sei und nach dessen Geburt wohl keine Zeit mehr für sein Kind haben werde. Das Vorbringen ist als schlicht haltlos zu erkennen, auch wenn es in dem angeblich von der Kindsmutter verfassten Unterstützungsschreiben vom 15. September 2024 sinngemäss bestätigt wird. Aufgrund der Aktenlage spricht denn auch insgesamt nichts dafür, dass das Schreiben effektiv von der Kindsmutter verfasst und von der Realität gedeckt wäre. Alleine der Umstand, dass mit der entsprechenden elektronischen Eingabe auch eine Kopie des N-Ausweises der Kindsmutter eingereicht wurde, ändert daran nichts. Nachdem – über blosser Behauptungen hinaus – nichts von Substanz eingebracht worden ist, was für das Vorliegen einer tatsächlich gelebten engen familiären Beziehung sprechen würde, ist auch in diesem Zusammenhang nichts ersichtlich gemacht, was

D-4582/2024 Seite 16 für eine rechtserhebliche Veränderung der bereits bekannten Sachverhaltsumstände sprechen würde.

### **E. 7.5**

Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde auch geltend gemacht, er habe am 10. Juli 2024 in Polizei- oder Ausschaffungshaft Gewalt erlebt und dadurch Verletzungen erlitten. Am 29. Juli 2024 hat er dazu drei aktuelle Spital- und Klinikberichte zu den Akten gereicht, zusammen mit drei Klinikberichten schon älteren Datums (vgl. dazu im Einzelnen die Akten). In seinen nachfolgenden Eingaben hat er sich schliesslich auf das Vorliegen einer angeblich rechtserheblichen psychischen Erkrankungslage berufen. Dem Beschwerdeführer ist jedoch entgegenzuhalten, dass er das Vorbringen offensichtlich schon viel früher hätte einbringen können und vor dem Hintergrund der Bestimmung von Art. 111b Abs. 1 AsylG auch hätte einbringen müssen, da die drei Klinikberichte von Ende 2021 und Anfang 2022 datieren. Aus den aktuellen Berichten geht im Wesentlichen einzig hervor, dass er am 10. Juli 2024 eine psychische Krise erlitten habe respektive in einen psychischen Ausnahmezustand geraten sei, als er an dem Tag von den zuständigen kantonalen Behörden mit dem Vollzug der schon lange rechtskräftigen Wegweisung konfrontiert wurde. Nachdem aufgrund der Aktenlage und seiner späteren Ausführungen davon auszugehen ist, er sei schon wenig später wieder entlassen worden, ist zum heutigen Zeitpunkt wiederum nichts ersichtlich, was auf eine schwere und daher allenfalls rechtserhebliche Erkrankung hinweisen würde. Hierzu bleibt auch anzumerken, dass nach Aktenlage beim Beschwerdeführer nach seinem dritten Klinikaufenthalt offenbar erneut keine schwerwiegende und andauernde Erkrankung festgestellt werden konnte, womit er aber soweit ersichtlich nicht einverstanden war, worauf er unter Einsatz der Polizei vom Gelände der Klinik verwiesen werden musste (vgl. dazu den Bericht der I. \_\_\_\_\_ vom 12. April 2022 [am Ende]).

#### **E. 7.6**

Auf eine Auseinandersetzung mit den noch weitergehenden Beschwerdevorbringen und anderweitigen Ausführungen kann schliesslich verzichtet werden (Art. 111a Abs. 2 AsylG), da sich daraus nichts ergibt, was im vorliegenden Verfahrenskontext von Belang wäre.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Das SEM ist zu Recht in Anwendung von Art. 111b AsylG und Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch vom 19. Juni 2024 nicht einge-

D-4582/2024 Seite 17 treten. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten, welche bei vorliegenden Verfahrenskonstellation praxisgemäss auf Fr. 2'000.– festzusetzen sind, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zur Deckung dieser Kosten ist der in gleicher Höhe geleistete Vorschuss zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4582/2024 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.